

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -

Ihre familienfreundliche Gemeinde



Auf Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) i.V.m. § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 35]) hat die Gemeindevertretung Kleinmachnow in ihrer Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Kostenerstattung der Schülerspeisung

§ 1 Sicherung des Rechtsanspruches

Zur Sicherung des Rechtsanspruches der Schülerinnen und Schüler auf eine warme Hauptmahlzeit nach § 113 BbgSchulG schließt die Gemeinde Kleinmachnow mit einem Anbieter einen Rahmenvertrag ab. Der Rahmenvertrag umfasst die Herstellung, Anlieferung und die Ausgabe des Essens durch den Anbieter. Der Rahmenvertrag enthält Festlegungen zur Kalkulation, zur Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern und zur Qualität des Essens. Der Anbieter schließt mit den Eltern privatrechtliche Verträge.

§ 2 Erstattung

(1) Die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schülerspeisung für Schülerinnen und Schüler der Allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 13, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Kleinmachnow befinden, wird gänzlich erstattet, wenn die Eltern

- Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II,
 - Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB XII,
 - Empfänger von Wohngeld nach dem WoGG,
 - Empfänger eines Kinderzuschlages nach dem BKGG oder
 - Empfänger von Asylleistungen nach dem AsylbewLG
- sind.

(2) Die Kostenerstattung ist mittels Antragsformular (Anlage 1) bei der Gemeinde Kleinmachnow zu beantragen. Zugleich sind die Inanspruchnahme der Leistungen nach Abs.1 sowie die Kosten für die Inanspruchnahme des Schulessens nachzuweisen.

(3) Erstattungsansprüche entfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Inanspruchnahme des Schulessens schriftlich bei der Gemeinde Kleinmachnow geltend gemacht werden.

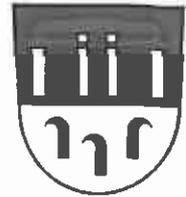
§ 3 Inkrafttreten/Aufhebung einer Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Die „Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schülerspeisung“ vom 26.09.2006 wird mit Wirkung zum 31.12.2013 aufgehoben. Erstattungen für das Kalenderjahr 2013 und vorherige Jahre sind nach dieser Satzung zu behandeln und bis spätestens zum 30. Juni 2014 zu beantragen.

Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister



Antrag auf Erstattung der Kosten für Schülerspeisung

Schule: _____ Klasse: _____

Name der Schülerin / des Schülers: _____

Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten:

Kontoverbindung:

IBAN: _____

BIC: _____

Erstattung für die Zeit: _____

Datum

Unterschrift

Anlagen

- Zahlungsnachweise
- Berechtigungsnachweis